

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

4. April 2018

RRB-Nr.: 336/2018  
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Unser Zeichen 2018.11 / Ev  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



## **Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision der Kernenergieverordnung, der Kernenergiehaftpflichtverordnung, der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung.**

### **Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit, zu vorstehend genannten Teilrevisionen Stellung nehmen zu dürfen.

#### **1 Grundsätzliches**

Die Vorlage verfolgt zwei Stossrichtungen. Zum einen sollen die Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken präzisiert werden. Zum anderen sollen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Abklinglagern für schwach radioaktive Abfälle festgelegt werden.

#### **2 Störfallanalyse und vorläufige Ausserbetriebnahme von KKW**

Der Regierungsrat des Kantons Bern lehnt die Anpassungen von Art. 8 Abs. 4 und 4<sup>bis</sup> KEV sowie die Anpassungen von Art. 44 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> KEV ab. Grundsätzlich ist aus Sicht des Kantons Bern für die Auslegung und den Betrieb von Kernkraftwerken Art. 123 der Strahlenschutzverordnung (StSV) massgebend. Dieser definiert für Häufigkeitsintervalle, welche

maximale Dosis bei einem Störfall für Personen aus der Bevölkerung höchstens resultieren dürfte. Mit der Anpassung von Art. 8 KEV wird nun für Naturereignisse von dieser Betrachtung abgewichen, indem nur noch zwei relevante Ereignishäufigkeiten (nämlich 10<sup>-3</sup> und 10<sup>-4</sup>) betrachtet werden. Dies hat zur Folge, dass unter Umständen und in der Praxis die Auslegung der Kernkraftwerke den Bestimmungen von Art. 123 StSV nicht entspricht. Die damit einhergehende Senkung des Sicherheitsniveaus ist aus Sicht des Kantons Bern nicht hinzunehmen. Die Unklarheiten bei der Anwendung von Art. 8 KEV sind nicht ein Ergebnis der Formulierung in der KEV, sondern der Definition von Intervallen mit «Sprüngen» an den Intervallgrenzen in Art. 123 StSV. Für eine Klärung ist folgerichtig das Grundkonzept hinter Artikel 123 StSV zu überprüfen.

Auch in Bezug auf Artikel 44 KEV ist der Kanton Bern der Meinung, dass die bisherige Bezugnahme auf Art. 8 KEV bzw. indirekt auf Art. 123 StSV grundsätzlich richtig ist. Die vorgeschlagene Anpassung, welche nur noch den Grenzwert von 100mSv für alle Häufigkeitsintervalle berücksichtigt, stellt eine Senkung des Sicherheitsniveaus dar und ist deshalb abzulehnen.

Diese Argumente fallen für den Regierungsrat umso mehr ins Gewicht, als dass die bisherige Praxis der Aufsichts- und Bewilligungsbehörden (sprich die Verfügung des ENSI vom 27. Februar 2017 über den Nachweis zur Beherrschung des 10'000 jährlichen Erdbebens beim Kernkraftwerk Beznau) Gegenstand eines hängigen Verfahrens beim Bundesverwaltungsgericht ist. Dieser Entscheid ist abzuwarten, bevor eine Interpretation der bisherigen Bestimmungen in rechtlich präzisere Form gegossen wird.

### **3 Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Abklinglagern für schwach radioaktive Abfälle**

Mit der Anpassung und Ergänzung der Kernenergieverordnung (KEV) der Strahlenschutzverordnung (StSV) und der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) soll im Hinblick auf die Stilllegung der Schweizer Kernkraftwerke die Möglichkeit geschaffen werden, schwach radioaktive Abfälle in sogenannten Abklinglagern ausserhalb der Kraftwerkareale zwischen zu lagern. Solche Lager würden einerseits eine Bewilligung nach Strahlenschutzrecht durch das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) und andererseits eine Baubewilligung durch den Standortkanton erfordern.

Mühleberg ist das erste Kernkraftwerk der Schweiz, das ab 2019 stillgelegt wird. Der Kanton Bern als Standortkanton hat diesen Entscheid aktiv vorangetrieben und nimmt im Stilllegungsprozess eine Pionierrolle ein. Der Regierungsrat legt grössten Wert darauf, dass die Stilllegung sicher und zügig voranschreiten kann. Die vorliegenden Regelungsvorschläge betreffend Abklinglager scheinen diesen Prozess jedoch zu gefährden, und zwar aus folgenden Gründen:

#### **3.1 Widersprüchliche und ungeklärte Begrifflichkeiten**

Gemäss Art. 3 Bst. i Kernenergiegesetz (KEG) und Art. 25 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz (StSG) sind radioaktive Abfälle «*radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Materialien, die nicht weiterverwendet werden*». Stoffe oder Materialien, die in Abklinglagern zwischengelagert werden sollen, sollen jedoch gemäss Art. 117 StSV explizit nach Abschluss der Ab-

Abklingphase wieder verwendet werden und sind deshalb nach unserer Auffassung *nicht* als «radioaktive Abfälle» im Sinne des KEG und des StSG zu qualifizieren. Hier besteht eine Diskrepanz zwischen Gesetz und Verordnung. Auf diese Problematik und die damit verbundenen Vollzugsprobleme gibt die Vorlage keine befriedigenden Antworten.

### 3.2 Unzureichende Angaben zum Bedarf

Im Erläuterungsbericht wird postuliert, dass es aufgrund der bevorstehenden Stilllegung der bestehenden Kernkraftwerke in der Schweiz über kurz oder lang Abklinglager zur vorübergehenden Deponierung von schwach radioaktivem Material brauchen wird. Es geht daraus aber nicht hervor, welche Mengen an Material voraussichtlich wann anfallen werden, welche technischen, betrieblichen und anderweitigen Anforderungen Abklinglager werden erfüllen müssen und wie viele solche Lager voraussichtlich nötig bzw. sinnvoll sind.

### 3.3 Unzureichende bzw. unzureichend abgeklärte Vorgaben für die Planung und die Bewilligung

Aus Sicht des Regierungsrates werden im Erläuterungsbericht verschiedene wichtige Fragen zum Vollzug der neuen Regelungen ausgeklammert, so insbesondere:

- Ist ein Abklinglager aus Sicht des Raumplanungsrechts planungspflichtig? Muss es bzw. wie muss es in der kantonalen Richtplanung und der Nutzungsplanung behandelt werden?
- Ist ein Abklinglager aus Sicht der Umweltschutzgesetzgebung (Umweltschutzgesetz und insbes. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen) als «Deponie» zu betrachten und was bedeutet dies beispielsweise im Hinblick auf Spezialbewilligungen oder die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)?
- Solche Anlagen sind nach Auffassung des Regierungsrates von nationalem Interesse. Welche Rolle gedenkt der Bund bei der Standortplanung zu spielen? Wie will er sicherstellen, dass die Anlagen tatsächlich innerhalb nützlicher Frist an den dafür geeigneten Standorten errichtet werden bzw. die Standortsuche nicht überall an der Opposition der lokalen Bevölkerung scheitert? Wäre eine entsprechende Sachplanung ein zweckmässiger Weg?

## 4 Fazit

Angesichts dieser zahlreichen offenen Fragen **weist der Regierungsrat die Revisionsvorlagen zurück und beantragt deren Sistierung und Überprüfung**. Stattdessen soll ein **neuer Vorschlag** ausgearbeitet werden, in dem u.a. auch die raumplanungs- und umweltrechtlichen Aspekte aufgearbeitet sind und die notwendige Klärung der Begrifflichkeiten und juristischen Grundlagen erfolgt ist.

Mit Blick auf den Zeitplan für die Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg erwarten wir diesbezüglich ein *rasches Vorgehen*.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- elektronisch (in Word- und PDF-Format) an [matthias.jaggi@bfe.admin.ch](mailto:matthias.jaggi@bfe.admin.ch)